

Satzung

(Neue Fassung nach Abstimmung bei der Mitgliederversammlung am 26.09.2010)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hamburger Schwerhörigen- Sportverein (HSSV) von 1977 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 748 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Die Vereinsfarbe ist rot-weiß.
Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1977.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vorstandsmitglieder erhalten neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch den Hauptvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

§2

Verbandszugehörigkeit

Der HSSV gehört dem Hamburger Sportbund e.V., dem Landesverband Hamburg für Schwerhörige und Ertaubte im Deutschen Schwerhörigenbund e.V., für die einzelnen Sportarten dem jeweiligen Fachverband in Hamburg an.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c) Passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des HSSV's kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmung der Satzung als für sich verbindlich an.
5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag vom Gesamtvorstand ernannt.

§4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschuss durch den Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach einer Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschuss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§6 Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedbeiträge wird von der Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt. Liegt kein Änderungsantrag vor, so gilt der Beitrag des Vorjahres weiter.
3. Die Mitgliedsbeiträge können auf Antrag bei Bedürftigkeit zeitweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§7 Stimmrecht oder Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlung und der Jugendversammlung als Gast jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§9 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen des Vereins besteht aus:
 - a) Hauptkasse
 - b) Jugendkasse
 - c) Abteilungskasse
2. Zur Betreibung der Vereinsausgaben werden erhoben:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Laufende Monatsbeiträge
3. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.
4. Die laufenden Vereinsausgaben gelten in erster Linie für:
 - a) Laufende Kopfsteuerausgaben der unter §2 genannten Verbände;
 - b) Laufende Miete für Benutzung der Sportanlagen;
 - c) Laufende Verwaltungskosten;
 - d) Beschaffung der SportgeräteFür andere Verwendungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
5. Nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes führen die Abteilung eine Kasse unter Aufsicht des Schatzmeisters.
Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann jederzeit die Abteilungskasse eingezogen werden, falls die Abteilung gegen die Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes verstößt und bestimmte Ausgaben (siehe §9 Abs.4) nicht abgeführt werden. Bei Übertretungen dieser Bestimmungen können die Betreffenden persönlich haftbar gemacht werden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Vorstand es beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
In den Vereinsaushangkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Vorstand
 - c) Vom Mitarbeiterkreis
 - d) Von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird. Ein Antrag aus Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Abteilungsleiter
- c) Die Übungsleiter
- d) Die Betreuer, Platz- und Hallenwart
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

§12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Schatzmeister, den Ressortleitern für

- Jugendsport
- Frauensport
- Breiten- und Freizeitsport
- Wettkampfsport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsfragen

Und dem Vertreter der Abteilung

2. Vorstand im Sinne des Vereins des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vom ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Ressortleiter für den Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §7 Ziffer1). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §10 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregung des Mitarbeiterkreises
- b) Die Bewilligung von Aufgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Jugendsport
 - Drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
 - Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,
 - Ressortleiter für den Wettkampfsport
 - b) Breiten- und Freizeitsport
 - Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,
 - Ressortleiter für Jugendsport
 - Ressortleiter für Frauensport
 - c) Wettkampfsport
 - Die Leiter der Abteilung, die Wettkampfsport betreiben, oder deren Vertreter
 - Ressortleiter für Jugendsport
 - Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters berufen.

§14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins überprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen um Umfange von höchstens 50,00€ im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilung werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der „Tagesordnung“ dieser Versammlung darf nur der Punkt **Auflösung des Vereins** stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihren Ausscheiden oder bei Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des HSSV's oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesverband Hamburg für Schwerhörige und Ertaubte im Deutschen Schwerhörigenbund e.V., Wagnerstraße 42, 22081 Hamburg; mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
6. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.